

Satzung vom 04/2022

Institut für digitale Zukunftstechnologien e. V.

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Institut für digitale Zukunftstechnologien e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V."
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hürth.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck

2.1 Vereinszweck ist die Stärkung der Digitalisierungskompetenz im Sektor Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien durch die Förderung der Kooperation zwischen Unternehmen, der Wissenschaft, Weiterbildungseinrichtungen und öffentlichen Institutionen. Zweck des Vereins sind auch Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie das Fördermittelmanagement im Rahmen der Strukturförderung im Rheinischen Revier bezüglich des Kohleausstiegs.

Der Verein fördert diesen Zweck mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch deutschlandweite anwendungsbetonte Forschungsprojekte, die Unterstützung der Gründung junger Unternehmen, der Neuansiedlung von Unternehmen insbesondere in der Region Rheinland sowie der Verknüpfung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen und der ansässigen Unternehmen, die Bündelung von Kompetenzen und die Förderung der Bildung eines regionalen Netzwerks im Sektor Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien.

2.2 Der Verein kann anderen Vereinigungen beitreten und sich als Gesellschafter an Gesellschaften jeglicher Rechtsform beteiligen. Insbesondere kann der Verein sich an einer Gesellschaft beteiligen oder eine Gesellschaft errichten, die im Sektor Informationstechnologie, Telekommunikation und Medien Produkte zur Marktreife entwickelt, individuelle Auftragsforschung betreibt, Unternehmen berät, Konferenzen und sonstige Veranstaltungen durchführt und Fachpublikationen erstellt, oder die sich ihrerseits an anderen Gesellschaften beteiligt, die derartige Tätigkeiten als Projektgesellschaft ausüben.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können sein: natürliche Personen, Personengesellschaften, Juristische Personen des privaten Rechts, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Kommunen, Land, Bund, Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kammern) und eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen bürgerlichen Rechts sowie Startups in allen Rechtsformen.

Fördermitglieder können natürliche Personen und Personengesellschaften sein.

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss die Erklärung des Antragstellers enthalten, dass er für den Fall seiner Aufnahme die Satzung anerkennt. Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Im Falle einer positiven Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.

3.2 Ein Antragsteller kann auf seinen Wunsch als Fördermitglied aufgenommen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Ziffer 3.2.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Kündigung.



3.3 Der Austritt aus dem Verein und eine Kündigung sind schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands in Verbindung mit dem Beirat ohne Wahrung einer Frist mit sofortiger Wirkung oder mit Wirkung zu einem anderen Stichtag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung verstoßen hat,
- b) das Mitglied seine Beitragspflicht trotz Mahnung verletzt,
- c) das Mitglied aufgelöst oder liquidiert wird oder über das Vermögen des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird,
- d) das Mitglied eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abzugeben hat oder gegen das Mitglied Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird;
- e) in ein Mitgliedschaftsrecht des Mitglieds die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die angeordnete Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in angemessener Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und schriftlich zu begründen.

3.4 Die Kündigung aus dem Verein kann schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgen. Für die Kündigungsgründe gilt Ziffer 3.6 entsprechend.

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort.

Der Ausscheidende hat auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

4 Rechte und Pflichten

4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Einrichtungen des Vereins zu benutzen und sich in Projekte des Vereins einzubringen. Sie sind in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Ziffer 6 stimmberechtigt.

Alle Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen und zur Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet. Insbesondere sind die Mitglieder zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

4.2 Die Mitglieder, die Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, beschränken ihre Aktivitäten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft auf die ihnen gesetzlich eingeräumten Aufgaben und Befugnisse.

Dem Mitglied Stadt Hürth wird ein Sonderrecht dergestalt eingeräumt, dass eine Sitzverlegung des Vereins nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Hürth erfolgt.

4.3 Dem Vorstand steht das Recht zu, Ehrenmitglieder (natürliche Personen) zu ernennen und auch Ehrenmitgliedschaften gemäß den Voraussetzungen nach Ziffer 3.6 zu entziehen. Zukünftige Ehrenmitglieder sollen vor der Ernennung in einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand bekannt gegeben werden. Ein Zustimmungsrecht der Mitgliederversammlung besteht nicht. Dasselbe gilt für den Entzug von Ehrenmitgliedschaften.

5 Organe des Vereins

- 5.1 Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Beirat
 - c) der Vorstand.

6 Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Gegenstände:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Ausschluss von Mitgliedern
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung mit der Bitte um Entscheidung vorlegt
 - a) gesetzlich bestimmte Angelegenheiten
- 6.2 Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt geregelt:
 - a) Stimmberechtigte Mitlieder in der Gruppe 1: alle Startups, unabhängig von der Rechtsform mit je einer Stimme je € 500 Beitrag.
 - b) Stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe 2 (Natürliche Personen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Ausnahme gemeinnütziger Gesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien), Genossenschaften, Juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme eingetragener Vereine, gemeinnütziger Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Stiftungen bürgerlichen Rechts) haben je € 500 Beitrag eine Stimme.
 - c) Stimmberechtigte Mitglieder der Gruppe 3 (Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kommunen, Land, Bund, Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR), Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kammern), eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Stiftungen bürgerlichen Rechts) haben je € 500 Beitrag jeweils eine Stimme, bei zusätzlichen höheren Beiträgen gewähren je zusätzliche € 500 Beitrag eine weitere Stimme.
 - d) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder (Gruppe 4) sind nicht stimmberechtigt.
 - e) Mitglieder, welche bei der Gründung ihren Beitritt zum Verein erklärt haben, haben unabhängig vom Mitgliedsbeitrag eine zusätzliche Stimme, es sei denn sie sind Förder- oder Ehrenmitglieder. Gleiches gilt für die Gründungsmitglieder des Start Region Rheinland Verein zur Förderung von Zukunftstechnologien e.V., namentlich für die Kreisparkasse Köln, Stadt Hürth, Start Hürth GmbH und EMG Germany GmbH.



Sofern das Stimmrecht von den Beiträgen abhängt, ist der für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beitrag entscheidend.

6.3 Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Kein Mitglied kann ein Stimmrecht im Umfang von mehr als 25 v.H. aller Stimmen nach 6.2 ausüben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zu Ziffer 6.1 Buchstaben c), d) und e) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich in einer Versammlung gefasst. Eine solche Versammlung soll einmal in jedem Geschäftsjahr stattfinden, darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Versammlung wird vom Vorstand schriftlich per digitalen Medien oder per Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, so hat der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung nach den Bedingungen dieses Absatzes mit gleich lautender Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zur Teilnahme zulassen.

6.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb einer Versammlung, insbesondere schriftlich per digitalen Medien oder per Brief, oder telefonisch, gefasst werden, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder an dieser Form der Beschlussfassung teilnimmt.

Der Vorstand hat allen Mitgliedern die Tagesordnung bzw. den Beschlussgegenstand mindestens eine Woche vor der Beschlussfassung mitzuteilen; ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt zur Unwirksamkeit der Beschlussfassung.

Wird die Tagesordnung bzw. der Beschlussgegenstand schriftlich per Brief oder per digitalem Medium übersandt, so beginnt die Frist mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch sofern diese außerhalb einer Versammlung gefasst wurden, ist zu Beweiszwecken ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bzw. Zeitraum der anderweitigen Beschlussfassung, die Zahl der erschienenen oder teilnehmenden.

Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7 Beirat

7.1 Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Der Beirat wählt zwei Mitglieder des Beirats zu Vorsitzenden des Beirats, und zwar einen Vorsitzenden aus der Stadtverwaltung der Stadt Hürth und einen Vorsitzenden aus dem Kreis der privatwirtschaftlich organisierten Mitgliedsunternehmen.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder bzw. die von Mitgliedern entsandten Personen. Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, eine natürliche Person für die Wahl in den Beirat zu entsenden, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben dieses Recht nicht.



Wiederwahl ist möglich. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln oder in cumolo zu wählen.

Geborenes Mitglied des Beirats ist der Bürgermeister der Stadt Hürth oder ein von ihm benannter Vertreter der Stadt Hürth.

- 7.2 Der Beirat berät den Vorstand und beschließt auf Vorlage des Vorstands über folgende Gegenstände:
 - a) Budget für ein Geschäftsjahr oder für andere Zeiträume
 - b) Beitritt und Beteiligung als Gesellschafter bei/an anderen Vereinigungen oder Errichtung von Gesellschaften jeglicher Rechtsform
 - Angelegenheiten, die der Vorstand dem Beirat mit der Bitte um Entscheidung vorlegt

Der Vorstand ist dem Beirat zur Auskunfts- und Berichtserteilung über alle Belange des Vereins verpflichtet.

7.3 Der Beirat wählt, abberuft und entlastet die Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen. Er kann mit derselben Mehrheit einem Vorstand Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Beschlüsse des Beirats (mit Ausnahme von 7.4) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats. Die Regelungen zum Stimmrecht und zur Beschlussfähigkeit entsprechen denen der Mitgliederversammlung. Einzelheiten seiner Beschlussfassung kann der Beirat selbst in einer Geschäftsordnung oder in anderer Weise regeln.

7.4 Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl eines Beirats im Amt. Das Amt eines Beiratsmitglieds endet mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein bzw. dem Ende der Vereinsmitgliedschaft des Mitglieds, dass das betreffende Beiratsmitglied entsandt hat. Scheidet ein Beiratsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestellen die verbliebenen Beiratsmitglieder ein kommissarisches Beiratsmitglied, dessen Amtszeit spätestens mit dem Ende der Wahlperiode endet.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister

als geschäftsführender Vorstand. Zusätzlich können vom Beirat weitere drei Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden.

8.2 Der Vorstand wird vom Beirat für eine Amtszeit von zwei Geschäftsjahren gewählt. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind berechtigt, eine natürliche Person für die Wahl in den Vorstand zu nominieren, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben dieses Recht nicht.

Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln oder in cumolo zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder bzw. die von Mitgliedern entsandten Personen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ein Mitglied des Beirats kann nicht zugleich dem Vorstand angehören.

- 8.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins



- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr
- f) Sicherstellung der Buchführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen
- g) Erstellung eines Jahresberichts
- h) Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- i) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und Anstellungsverträgen
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- k) Wahl, Überwachung, Entlastung und Abberufung eines Geschäftsführers
- 8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung, soweit nicht ein Geschäftsführer bestellt ist. Der Vorstand berichtet dem Beirat und der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

8.5 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft im Verein. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so bestellen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit spätestens mit dem Ende der Wahlperiode endet.

9 Geschäftsführer

9.1 Der Vorstand kann einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen, die die laufenden Geschäfte des Vereins führen. Die Geschäftsführer können, müssen jedoch nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung, einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung und Weisungen des Vorstands im Einzelfall.

9.2 Jeder Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB.

10 Beiträge

10.1 Die Mitglieder sind zu Beiträgen in Form von Geldleistungen verpflichtet. Beiträge können auch durch Sachleistungen erbracht werden, wenn dies im Einzelfall mit dem Vorstand gesondert vereinbart ist.

Die Beiträge werden durch eine Beitragsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird, festgesetzt. Beiträge werden nach Aufnahme in den Verein und nach Rechnungsstellung in der Regel am Anfang des Kalenderjahres jeweils im Voraus fällig. Wird die Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr begründet, so ist der Beitrag zeitanteilig zu entrichten, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

10.2 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.



11 Finanzen

11.1 Der Vorstand und ggf. der Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins nach den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Mittelverwendung. Einnahmen und Ausgaben des Vereins müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Budget für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- 11.2 Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden
 - c) Fördermitteln
 - d) Mieteinnahmen
 - e) sonstige Zuwendungen
 - f) Erlöse aus der Abgabe von Publikationen
 - g) Entgelte für Leistungen, z.B. Lizenzentgelte
 - h) Vermögenserträge

12 Buchführung, Jahresabschluss

12.1 Der Verein führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und unter Berücksichtigung des Vereinszwecks Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit einen Jahresabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Vermögensrechnung) aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresbericht zu erstatten.

Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen, wenn der Umsatz des Wirtschaftsjahres größer als € 500.000 ist.

Ansonsten ist der Jahresabschluss einer Kassenprüfung zu unterziehen durch zwei Mitglieder, die nicht Vorstand sind.

Die Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfer haben die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

12.2 Der Jahresbericht des Vorstands und der Jahresabschluss mit dem Prüfungsvermerk des Prüfers sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Die Mitgliederversammlung wird auf Vorschlag des Vorstands unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen

angestrebten Zweck und der ursprünglichen Zielsetzung gerecht werden. Gleiches gilt für die Schließung eventueller Satzungslücken.

14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.